



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT BIBERACH

**Handreichung
zur sonderpädagogischen Diagnostik
im Staatlichen Schulamt Biberach**

- als Unterstützung im Prozess der sonderpädagogischen Diagnostik
- zur Orientierung für neue Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Diagnostik
- zur Orientierung für Lehrkräfte an allgemeinen Schulen
- zur Sicherstellung der Qualität pädagogischer Berichte der allgemeinen Schule und sonderpädagogischer Gutachten

Welche Ziele verfolgt diese Handreichung?

- Hilfestellung für Lehrkräfte der allgemeinen Schule, die erstmalig Fragen zum besonderen Förderbedarf haben oder auf Fragen der Sonderpädagogik treffen.
- Verantwortlichkeit und Zuständigkeit zwischen den allgemeinen Schulen und den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) klären.
- Prozessabläufe rund um die Fragen der sonderpädagogischen Beratung und der sonderpädagogischen Diagnostik festlegen.
- Hilfestellung sein für Lehrkräfte der SBBZ, die erstmalig im sonderpädagogischen Dienst und / oder in der Gutachtenerstellung tätig sind.

Auf den Seiten 41-42 haben wir eine kurze Zusammenfassung zur Ausgabe an die Kolleginnen und Kollegen der Schulen erstellt.

Die Handreichung wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

aktueller Stand: 09/2024

Teil 1: Vorgehen bei Einschulungskindern

Grundsätzlich

Bereits die Durchführung einer sonderpädagogischen Diagnostik ist ein Eingriff in die Bildungsbiographie eines Kindes und in die elterlichen Erziehungsvorstellungen. Dies muss allen Beteiligten im vorschulischen Bereich bewusst sein.

Das Staatliche Schulamt Biberach beauftragt die sonderpädagogische Diagnostik, wenn konkrete und fachlich begründete Hinweise auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot form- und fristgerecht vorliegen.

Abläufe

Durch die Schulbezirksregelung (§ 25 SchG; § 76 SchG) liegt die Verantwortung für Einschulungskinder bei den Sprengelgrundschulen. Kinder mit (vermutetem) Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gehören so lange zur Verantwortung der zuständigen Sprengelgrundschule, bis ein Bescheid des Staatlichen Schulamtes Biberach einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und ggf. eine andere Grundschule als Lernort festlegt.

Einschulungskind besucht Kindergarten	Einschulungskind besucht Kindergarten (+ erhält zusätzlich Frühförderung)	Einschulungskind besucht Schulkindergarten
Die für die Einschulung zuständige Grundschule muss konkrete Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nachweisen. Die Erstellung eines aussagekräftigen Berichtes liegt in der Verantwortung der Kooperationslehrkraft im Zusammenwirken mit der Kindertageseinrichtung und der Schulleitung der zuständigen Grundschule. (zu den Anforderungen an den Bericht der Kooperationslehrkraft siehe unten)	Die für die Einschulung zuständige Grundschule muss konkrete Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nachweisen. Auf Wunsch der Eltern kann ein Bericht der sonderpädagogischen Frühförderung den Bericht der Kooperationslehrkraft ergänzen.	Der Bericht zur Aufnahme in den Schulkindergarten dient als ein Nachweis konkreter Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Auf Anforderung des Staatlichen Schulamtes Biberach muss jeder Schulkindergarten einen aktuellen ILEB-Bericht vorlegen. Schulkindergärten im FSP Sprache müssen grundsätzlich zu jedem Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik den aktuellen ILEB Bericht beifügen.

Der SBA-Antrag wird im Auftrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung der Sprengelgrundschule digital an das Staatliche Schulamt Biberach (spfa@ssa-bc.kv.bwl.de) übersandt.

Wer stellt bei Einschulungskindern den Antrag?

Der Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik wird im Regelfall von den Erziehungsberechtigten gestellt (§ 4 der SBA-VO). Der Antrag wird über die **zuständige Sprengelgrundschule digital** an das Staatliche Schulamt Biberach (spfa@ssa-bc.kv.bwl.de) geschickt. Auch bei Kindern die einen Schulkindergarten besuchen, muss der Antrag über die Sprengelgrundschule erfolgen. Die Frist zur Antragsstellung für Einschulungskinder ist der **01.02.** eines Kalenderjahres.

Wenn die Frist 01.02. nicht eingehalten werden kann, muss durch die Schulleitung der zuständigen Sprengelgrundschule per Mail eine Begründung für die Verspätung erfolgen. Ohne nachvollziehbare Begründung werden verspätet eingegangene Anträge durch das Staatliche Schulamt Biberach abgelehnt.

Checkliste für die zuständige Sprengelgrundschule vor Versand des SBA-Antrags:

zu prüfen	erledigt
Frist (01.02) eingehalten. (Eine verspätete Antragsstellung muss per Mail begründet werden.)	
Daten vollständig eingetragen und Aktualität sichergestellt; insbesondere Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten. (Unvollständige Anträge werden abgelehnt. Ein Nachfordern von Unterlagen erfolgt nicht.)	
Aussagekräftiger Kurzbericht der Kooperationslehrkraft liegt bei. (Für die Qualität der Berichte ist die Grundschule verantwortlich. Bitte aktuelles Formular verwenden.)	
Kooperationslehrkraft und Schulleitung haben die mögliche Rückstellung des Kindes beraten und begründet, warum diese vorrangige Maßnahme des allgemeinen Schulbereiches voraussichtlich nicht zielführend ist. (Die Begründung muss im Bericht der Kooperationslehrkraft aufgeführt sein.)	
Abschlussbericht der sonderpädagogischen Frühförderung liegt bei. (Nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, sofern das Kind Frühförderung erhält. Abschlussbericht ersetzt nicht den Bericht der Kooperationslehrkraft. Siehe oben.)	
Vermuteter sonderpädagogischer Förderschwerpunkt ist angekreuzt und begründet.	

Im Antrag genannte Berichte (Medizin, Psychologie, interdisziplinäre Frühberatungsstelle, etc.) sind beigelegt.	
Schweigepflichtentbindungen und Datenschutzerklärungen sind unterschrieben.	

Sind die Unterlagen nicht vollständig oder inhaltlich nicht aussagekräftig, wird der Antrag durch das Staatliche Schulamt Biberach abgelehnt. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung der Sprengelgrundschule, die Vollständigkeit eines Antrages auf sonderpädagogische Diagnostik sicherzustellen.

Können Eltern den Antrag direkt beim Staatlichen Schulamt stellen?

Ja, das ist möglich. Stellen die Erziehungsberechtigten für ihr Einschulungskind den schriftlichen Antrag direkt beim Staatlichen Schulamt Biberach, wird die zuständige Sprengelgrundschule informiert und ein aussagekräftiger Bericht der Kooperationslehrkraft angefordert.

Kann der Antrag ohne Zustimmung der Eltern durch die Sprengelgrundschule gestellt werden?

Ja, das ist möglich (§ 5 der SBA-VO). Hierbei handelt es sich jedoch um Einzelfälle. Hier wird vorab dringend die Kontaktaufnahme mit dem Staatlichen Schulamt Biberach empfohlen. In diesen Fällen kommt dem Bericht der Kooperationslehrkraft, ggf. dem Abschlussbericht der Frühförderung oder des Schulkindergartens sowie weiterer Berichte eine noch größere Bedeutung zu.

Wer erhält die Beauftragung der sonderpädagogischen Diagnostik bei Einschulungskindern?

- Das beauftragte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ).
- Die zuständige Sprengelgrundschule.

Die Erziehungsberechtigten erhalten keine schriftliche Mehrfertigung der Beauftragung. Sie werden durch die Lehrkraft Sonderpädagogik des beauftragten SBBZ über die sonderpädagogische Diagnostik informiert.

Was sind die Aufgaben der Kooperationslehrkraft?

Die pädagogische Mitwirkung bei Einschulungskindern erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Sprengelgrundschule (§ 4 und § 5 der SBA-VO).

Die Aufgaben der Kooperationslehrkraft nach der „Verwaltungsvorschrift über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen“ gelten auch für Kinder, für die ein Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik gestellt wird.

Wichtig: Die kindbezogenen Angebote, die Einschätzung des Entwicklungsstandes und der Entwicklungsfortschritte sowie das Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten werden durch den Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik nicht aufgehoben. Voraussetzung hierfür ist, wie für alle anderen Kinder der Kindertagesstätte, die Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Maßnahmen, als auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

.

Die Kooperationslehrkraft muss konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darlegen. Die Qualitätsstandards an den Bericht sind unten beispielhaft aufgeführt. Die konkreten Hinweise müssen über den möglichen besonderen Förderbedarf eines Kindes (zum Begriff siehe Teil II) hinausgehen.

Das aktuelle Formular (Stand: 09/2024) des Staatlichen Schulamtes ist zu nutzen.

Sofern das Kind zusätzlich zum Besuch der Kindertagesstätte sonderpädagogische Frühförderung erhält, steht die Kooperationslehrkraft für den fachlichen Austausch mit der Lehrkraft Sonderpädagogik in der Frühförderung zur Verfügung (Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen).

Im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik (Gutachtenerstellung) steht die Kooperationslehrkraft für den fachlichen Austausch mit der beauftragten Lehrkraft Sonderpädagogik zur Verfügung (Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen).

Qualitätserwartungen an die Berichte der Kooperationslehrkraft (beispielhaft)

(Es empfiehlt sich eine Orientierung am Fachkonzept 4B „Beobachten, Beschreiben, Bewerten, Begleiten“)

- Konkrete Beschreibung der möglichen Auffälligkeiten in den Entwicklungsbereichen. Allgemeine Aussagen wie „kurze Konzentrationsspanne“, „Impulsivität“, „motorische Unruhe“ sind nicht ausreichend.
- Der Kontext der Auffälligkeiten muss berücksichtigt und beschrieben werden (z. B. bei Auffälligkeiten im Verhalten). Die Auffälligkeiten sind in den Kontext einzubinden.
- Welche Hypothesen können den Auffälligkeiten in den Entwicklungsbereichen zugrunde liegen?
- Welche Entwicklungsbeobachtungen und Entwicklungsdokumentationen sind während der Zeit im Kindergarten durch den Kindergarten erfolgt (siehe Orientierungsplan)? Welche pädagogischen Maßnahmen wurden durch den Kindergarten ergriffen? Welche Wirkungen haben die Maßnahmen gezeigt? Diese Beobachtungen und Maßnahmen müssen im Bericht der Kooperationslehrkraft zusammenfassend dargelegt werden. Ein aktueller Bericht des Kindergartens kann den Bericht der Kooperationslehrkraft ergänzen, jedoch nicht ersetzen.
- Welche Entwicklungsbeobachtungen sind in der Kooperation Kindergarten <> Grundschule erfolgt? Welche pädagogischen Maßnahmen wurden ergriffen? Welche Wirkungen haben die Maßnahmen gezeigt? Diese Beobachtungen, Maßnahmen und Wirkungen müssen im Bericht der Kooperationslehrkraft zusammenfassend dargelegt werden.
- Einbindung der Eltern in die pädagogischen Maßnahmen
- Elterngespräche
- Wichtig: Aus einer vorliegenden medizinischen Diagnose (z. B. Autismus-Spektrums-Störung; AD(H)S; etc.) begründet sich nicht automatisch die sonderpädagogische Diagnostik.

Allgemeine Aussagen (siehe oben) begründen nicht die Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik. All diese Aussagen gehören zum besonderen Förderbedarf eines Kindes und damit in die Verantwortung der Grundschule.

Lediglich punktuelle Wahrnehmungen aus der Kooperation Kindergarten <> Grundschule sind in der Regel nicht ausreichend, um die Einleitung einer sonderpädagogischen Diagnostik zu begründen.

Wer ist für die Zurückstellung vom Schulbesuch verantwortlich?

Die Kooperationslehrkraft und die Schulleitung der Sprengelgrundschule müssen von Amts wegen prüfen, ob eine Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch begründet und mit Blick auf eine spätere Einschulung an der Grundschule (Ziel: Einschulung ohne sonderpädagogischen Bildungsanspruch) möglich erscheint. Die Regelungen sind im Schulgesetz definiert. Die Verantwortung liegt bei der Schulleitung der öffentlichen Grundschule.

Eine mögliche und sinnvolle Zurückstellung geht einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot voraus. Wird die Zurückstellung als eine Möglichkeit nicht geprüft, wird der Antrag durch das Staatliche Schulamt Biberach abgelehnt. Wird das Kind vom Schulbesuch durch die Schulleitung der Sprengelgrundschule zurückgestellt, liegt es in der Verantwortung der Kooperationslehrkraft, der Schulleitung und der Kindertageseinrichtung insbesondere folgendes sicherzustellen:

- steht dem Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung (weiterhin) zur Verfügung
- alternative Maßnahmen (Grundschulförderklassen) prüfen
- Festlegung der pädagogischen Ziele und der Zuständigkeiten für das Jahr der Rückstellung zwischen Sprengelgrundschule, Kindergarten und Erziehungsberechtigten
- Dokumentation der Ziele, Zuständigkeiten, Maßnahmen und Wirkungen
- regelmäßige Beratungsgespräche der Beteiligten zur Wirkung der festgelegten Ziele

Die Verantwortung für ein stimmiges pädagogisches „Gesamtkonzept“ im Jahr der Zurückstellung liegt bei der Sprengelgrundschule. Im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes kann ein Kind auch weiterhin oder erstmalig sonderpädagogische Frühförderung erhalten. Hierauf besteht weder seitens der Erziehungsberechtigten noch der Sprengelgrundschule ein Anspruch. Ob im Rahmen des pädagogischen „Gesamtkonzeptes“ sonderpädagogische Frühförderung angeboten werden kann, entscheidet die jeweilige Frühberatungsstelle.

Was sind die Aufgaben der Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Frühförderung?

Frühförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung, die nur im Auftrag der Erziehungsberechtigten erfolgt. Wenn ein Kind eine Kindertagesstätte besucht, dann ist die Frühförderung ein zusätzliches Angebot.

Die Aufgaben der Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Frühförderung ergeben sich aus dem Leitfaden der Kernprozesse sonderpädagogischer Frühförderung:

https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/fruehkindliche-bildung/aktuelles/leitfaden_kernprozesse_sopaedff_oa_201904.pdf

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wirken die Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Frühförderung beim Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik mit (vgl. § 4 der SBA-VO).

Die Fallverantwortung der Kooperationslehrkraft wird hierdurch nicht aufgehoben.

Zur Mitwirkung der Frühförderung gehören insbesondere:

- Transparenz der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Für Einschulungskinder liegt die Fallverantwortung bei der Sprengelgrundschule. Die Frühförderung ist auch in der Beratung immer ergänzend.
- Elternberatung über den Verfahrensablauf sonderpädagogische Diagnostik. Betonung der Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes Biberach über die Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik.
- Elternberatung über das qualitative Elternwahlrecht bei Vorliegen eines möglichen Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Betonung der Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes Biberach über die Lernortsteuerung.
- Elternberatung auf einen vermuteten, sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.
- Austausch mit der verantwortlichen Kooperationslehrkraft der zuständigen Sprengelgrundschule.
- Austausch mit der für das Gutachten beauftragten Lehrkraft Sonderpädagogik (Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen).
- Bei komplexen, diagnostischen Fragestellungen der Hinweis an das SSA Biberach (im Abschlussbericht) auf eine zu empfehlende, kooperative Diagnostik.

Weder die Kooperationslehrkräfte, noch die Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Frühförderung dürfen Aussagen zum späteren Lernort des Kindes treffen.

Die Entscheidung ob und welches SBBZ beauftragt wird und inwiefern von Beginn an eine kooperative Diagnostik erfolgt, obliegt dem Staatlichen Schulamt Biberach. Frühförderung eines Kindes bedeutet nicht automatisch, dass eine sonderpädagogische Diagnostik beauftragt wird.

Ein Abschlussbericht ist ein Qualitätsstandard der sonderpädagogischen Frühförderung und wird

seitens des Staatlichen Schulamtes erwartet. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann dieser Abschlussbericht den Bericht der Kooperationslehrkraft **ergänzen**.

Kinder die durch die zuständige Sprengelgrundschule vom Schulbesuch zurückgestellt wurden (siehe oben), können weiterhin Frühförderung erhalten. Die Verantwortung für die Festlegung der pädagogischen Ziele für das Jahr der Zurückstellung obliegt der Sprengelgrundschule als die „Behörde“, die den Verwaltungsakt „Zurückstellung vom Schulbesuch“ erlassen hat. Jede sonderpädagogische Frühberatungsstelle hat jedoch für sich zu entscheiden und zu begründen, ob vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder tatsächlich zur Zielgruppe gehören.

Was sind die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulkindergartens?

Kinder besuchen einen Schulkindergarten, nachdem eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einen sonderpädagogischen Förderbedarf in einem Bericht festgestellt hat.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulkindergartens sowie die beratenden Lehrkräfte Sonderpädagogik im Schulkindergarten wirken, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, beim Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik mit (vgl. § 4 der SBA-VO).

Zur Mitwirkung gehören insbesondere:

- Elternberatung über den Verfahrensablauf sonderpädagogische Diagnostik.
- Elternberatung über das qualitative Elternwahlrecht bei Vorliegen eines Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.
- Elternberatung auf einen vermuteten, sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.
- Austausch mit der Kooperationslehrkraft der zuständigen Sprengelgrundschule.
- Austausch mit der für das Gutachten beauftragten Lehrkraft Sonderpädagogik (Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen).
- Bei komplexen, diagnostischen Fragestellungen der Hinweis an das SSA Biberach (im Abschlussbericht) auf eine zu empfehlende, kooperative Diagnostik.
- Bei Bedarf den aktuellen ILEB-Bericht zur Verfügung stellen.

Bei Kindern, die einen Schulkindergarten Sprache besuchen und bei denen ein Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik gestellt wird, muss der Schulkindergarten immer einen aktuellen ILEB-Bericht oder einen Abschlussbericht beifügen.

Die Entscheidung welches SBBZ beauftragt wird und ob von Beginn an eine kooperative Diagnostik erfolgt, obliegt dem Staatlichen Schulamt Biberach. Der Besuch eines Schulkindergartens bedeutet nicht automatisch, dass eine sonderpädagogische Diagnostik beauftragt wird. Auch bei Kindern im Schulkindergarten muss der Antrag auf sonderpädagogische

Diagnostik über die Sprengelgrundschule gestellt werden (siehe oben).

Auch bei Kindern im Schulkindergarten dürfen keine Lernortfragen in Elterngesprächen vorweggenommen werden.

Teil 2: Vorgehen bei Schulkindern

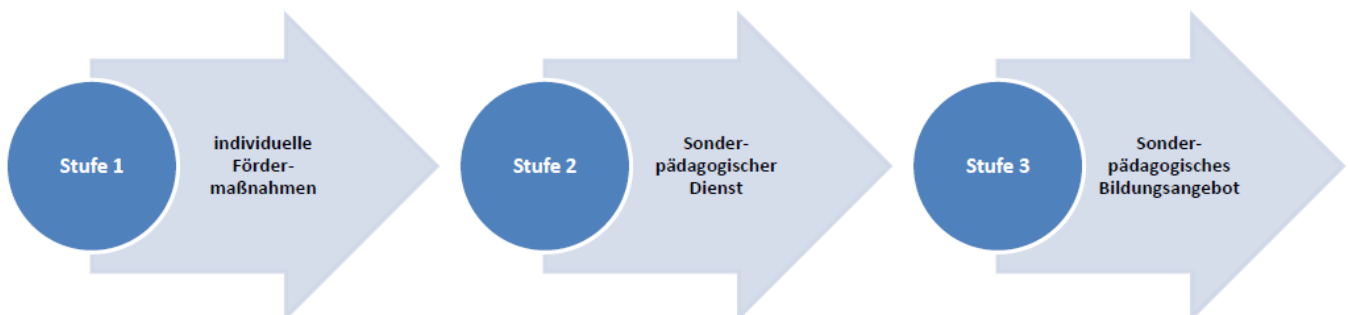
Wann kann sich die allgemeine Schule an ein SBBZ wenden?

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf	Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot – Einlösung in inklusiven Bildungsangeboten, in kooperativen Organisationsformen oder an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.	
In Verantwortung der allgemeinen Schule	In Verantwortung der allgemeinen Schule – unterstützt durch den sonderpädagogischen Dienst	In Verantwortung der allgemeinen Schule – unterstützt durch das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum	In Verantwortung des SBBZ (bei kooperativen Organisationsformen an allgemeinen Schulen in gemeinsamer Verantwortung)

Das Strukturbild Baden-Württemberg muss an allen Schularten bekannt sein.

Das Strukturbild unterscheidet den besonderen Förderbedarf in Verantwortung der allgemeinen Schule, die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung - ebenfalls in Verantwortung der allgemeinen Schule - sowie den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können Schülerinnen und Schüler nur haben, wenn eine sonderpädagogische Diagnostik („Gutachtenerstellung“) durch eine vom Staatlichen Schulamt Biberach beauftragte Lehrkraft Sonderpädagogik stattgefunden und das Staatliche Schulamt Biberach den Bedarf festgestellt („Feststellungsbescheid“) hat.



Ein **besonderer Förderbedarf** kann sich insbesondere ergeben bei:

- Schwierigkeiten im Lesen und / oder Rechtschreiben (inkl. diagnostizierter LRS)
- in der Mathematik (inkl. diagnostizierter Dyskalkulie)
- bei mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache (Aktivsprache, Wortschatz, Sprachverstehen, Deutsch als Zweitsprache, etc.)
- bei Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit
- bei chronischen Erkrankungen
- bei Hochbegabungen

- bei unregelmäßigen Bildungsbiographien
- bei Epilepsien
- bei Kindern mit der ärztlichen Diagnose Autismus (Autismus-Spektrum)
- bei Kindern mit der ärztlichen Diagnose ADHS / ADS
- u.v.m

In Fällen des **besonderen Förderbedarfes** ist die Sonderpädagogik in der Regel nicht beteiligt. Die Verantwortung für die individuellen Fördermaßnahmen (Stufe 1, siehe oben) liegt bei der allgemeinen Schule (vgl. auch Verwaltungsvorschrift „Umgang mit Kindern und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“). Zu den individuellen Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule gehören insbesondere:

- regelmäßige Lernstanderhebungen (auch alternativ zu Klassenarbeiten und Wiederholungsarbeiten)
- Beobachtung der Kinder im Unterricht und außerhalb des Unterrichtes
- Reflexion und Anpassung der schulischen Strukturen
- innere und äußere Differenzierung
- Umsetzung des Nachteilsausgleichs (Beschluss Klassenkonferenz)
- Stütz- und Förderunterricht
- Einbindung Fachleute
- Elternberatung
- u.v.m

Die individuellen Fördermaßnahmen sind zu dokumentieren, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies stellt einen längerfristigen Prozess an der allgemeinen Schule dar und muss aus dem Bericht der Grundschule hervorgehen. Hieraus ergibt sich ein erhöhter Begründungsbedarf für Schülerinnen und Schüler in der Klasse 1.

Die Allgemeine Schule beschreibt im pädagogischen Bericht die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen. Sie soll insbesondere darlegen, ob und gegebenenfalls weshalb die Schülerin oder der Schüler auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann (SBA-VO §4, Abs. 2).

Der Päd. Bericht der allgemeinen Schule orientiert sich an folgenden Qualitätskriterien:

Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können im pädagogischen Bericht Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung sowie ggf. die sonderpädagogische Frühförderung gemacht werden. Beratungslehrkräfte können zur Schullaufbahnberatung hinzugezogen und ihre Tätigkeit dokumentiert werden. Der Einsatz und die Dokumentation der Beratungslehrkräfte sind keine Voraussetzung für die Erstellung des pädagogischen Berichts.

Die Dokumentation der Tätigkeit des Sonderpädagogischen Dienstes, sowie die vom Sonderpädagogischen Dienst ausgesprochene Empfehlung ist beigefügt. Der Sonderpädagogische Dienst muss vor einer Überprüfung einbezogen gewesen sein. Dies geschieht über eine Anforderung der allgemeinen Schule direkt beim zuständigen SBBZ (nicht über das Staatliche Schulamt!). Für die Tätigkeit des Sonderpädagogischen Dienstes wird allerdings ein Elterneinverständnis benötigt. Verweigern die Eltern dieses, so ist dies von der Allgemeinen Schule zu dokumentieren. In Ersatz zur Dokumentation der Tätigkeit des Sonderpädagogischen Dienstes ist dieser Hinweis einschließlich der durch die Eltern benannten Gründe für die Weigerung zu vermerken.

Fördermaßnahmen an der allgemeinen Schule müssen stattgefunden haben und reflektiert, ggf. angepasst und dokumentiert sein. Hierzu gehören beispielsweise binnendifferenzierende oder individualisierende Maßnahmen oder Fördermaßnahmen außerhalb des Unterrichts. Die Situation des Schülers / der Schülerin muss prägnant und nachvollziehbar dargestellt sein. Dabei sollten auch unterstützende sowie hemmende Faktoren aus dem schulischen wie aus dem familiären Umfeld berücksichtigt sein.

Es ist laut SBA-VO von der allgemeinen Schule darzulegen, warum das Kind auch mit sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung nicht das Ziel der allgemeinen Schule (zielgleiche Unterrichtung) erreichen kann. Dies gilt auch für einzuschulende Kinder.

Es ist kritisch geprüft, ob eine sonderpädagogische Diagnostik überhaupt angezeigt ist. Kinder, die ausschließlich aufgrund von Krankheit, Teilleistungsstörungen, Autismus gemeldet werden, sind keine Kinder, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot anzunehmen ist! Hierzu ist die VwV Kinder mit besonderem Förderbedarf hinzuzuziehen.

Der Pädagogische Bericht ist den Erziehungsberechtigten erläutert.

Ohne gestuftes Verfahren in der Verantwortung der allgemeinen Schule, inklusive der individuellen Fördermaßnahmen, ist die Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik im Regelfall nicht möglich. Der Antrag wird durch das SSA Biberach abgelehnt.

Erst nach Durchlaufen aller Maßnahmen zum besonderen Förderbedarf kann der Einsatz des sonderpädagogischen Dienstes der SBBZ erfolgen. Hierfür ist die Vorlage des Staatlichen Schulamtes Biberach zu verwenden. Der sonderpädagogische Dienst der SBBZ ist nachrangig.

Gelten für Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen andere Regelungen:

Nein, auch für diese Schülerinnen und Schüler müssen zunächst alle Möglichkeiten in der Verantwortung der allgemeinen Schule ausgeschöpft werden. Das gestufte Verfahren gilt auch für Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen. Erst nach Durchlaufen des gestuften Verfahrens kann der sonderpädagogische Dienst eines SBBZ beantragt werden.

Der sonderpädagogische Dienst wird erst dann aktiv, wenn zunächst Förderung und Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Schule stattgefunden hat und die zur Verfügung stehenden allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen worden sind („gestuftes Verfahren“).

Der sonderpädagogische Dienst des SBBZ hat die Nachrangigkeit zu prüfen. Ein Antrag der allgemeinen Schule bedeutet nicht automatisch, dass der sonderpädagogische Dienst des SBBZ tätig wird. Über die Einsatzsteuerung des sonderpädagogischen Dienstes entscheidet die Schulleitung des SBBZ.

Welche Bedeutung haben die Noten der Schülerinnen und Schüler?

Insbesondere wenn der Bedarf auf eine zieldifferente Beschulung (Bildungsgang Lernen; Bildungsgang geistige Entwicklung) vermutet wird, haben die Noten der allgemeinen Schule Bedeutung. Die Noten (Einzelnoten, Jahresnoten) müssen bei der Antragsstellung zur Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik dem Staatlichen Schulamt Biberach vorgelegt werden.

Sollten keine Noten vorliegen (z.B. Klasse 1 oder Gemeinschaftsschulen), ergibt sich ein erhöhter Begründungsbedarf der allgemeinen Schule und des sonderpädagogischen Dienstes für den Antrag auf Einleitung einer sonderpädagogischen Diagnostik.

**„Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler / die Schülerin mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.“
(§ 82, Abs. 1 SchG BW).**

Nach der Notenbildungsverordnung Baden-Württemberg ist die Bildung von Noten in einem Unterrichtsfach eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler / von der Schülerin im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Noten müssen nicht strikt arithmetisch gebildet werden; pädagogische Noten gibt es nicht.

Zunächst: Was ist nicht die Aufgabe des sonderpädagogischen Dienstes?

Nicht die Aufgabe ist es, schnellstmöglich die sonderpädagogische Diagnostik (siehe unten) zu initiieren. Der sonderpädagogische Dienst eines SBBZ ist keine Durchgangsstation zur sonderpädagogischen Diagnostik, sondern hat, im Zusammenwirken mit der allgemeinen Schule, einen eigenständigen Auftrag. Dieser Auftrag kann nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen an den SBBZ erfüllt werden.

Nicht die Aufgabe ist es, Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, Sprachauffälligkeiten oder Verhaltensproblematiken schnellstmöglich an ein SBBZ zu bringen.

Was sind die Aufgaben des sonderpädagogischen Dienstes?

Der sonderpädagogische Dienst hat zur Aufgabe, durch verschiedene und gemeinsame Maßnahmen den Verbleib der Schülerinnen und Schüler an der allgemeinen Schule - ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot - zu ermöglichen.

Zu den Maßnahmen können insbesondere gehören:

- Beratung der allgemeinen Schule und der Erziehungsberechtigten
- Mitwirkung an der individuellen Förderplanung
- Mitwirkung an inneren und äußeren Differenzierungsmöglichkeiten
- Hilfekonzepte
- innerschulische und außerschulische Hilfesysteme
- u. v. m.

Die Maßnahmen sind durch die allgemeine Schule zu dokumentieren und die Wirksamkeit in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Fall- und Steuerungsverantwortung liegt unverändert bei der allgemeinen Schule (siehe Strukturbild).

Ausgehend von den dokumentierten Maßnahmen ist kooperativ zu prüfen, ob **konkrete** Anhaltspunkte für eine Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik vorliegen.

Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte unterstützt das zuständige SBBZ bei der Antragsstellung zur Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik. Die Verantwortung für die fristgerechte Antragsstellung und die inhaltliche/formelle Vollständigkeit des Antrags liegt bei der allgemeinen Schule.

Die Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik durch das Staatliche Schulamt Biberach erfolgt erst, wenn die Maßnahmen der allgemeinen Schule sowie die Maßnahmen des

sonderpädagogischen Dienstes nachweislich nicht ausreichen. Es gibt keinen Anspruch der beteiligten Schulen oder der Erziehungsberechtigten auf die Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik durch das Staatliche Schulamt Biberach.

Teil 3: Auftrag und Ablauf der sonderpädagogischen Diagnostik

Grundsätzliches zur sonderpädagogischen Diagnostik (Gutachtenerstellung)

Die sonderpädagogische Diagnostik (Gutachtenerstellung) erfolgt ausschließlich im Auftrag des Staatlichen Schulamtes Biberach.

Die sonderpädagogische Diagnostik darf nur durch Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung Sonderpädagogik („wissenschaftliche Lehrkräfte Sonderpädagogik“) erfolgen.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik prüft fachlich, **ob** ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch vorliegt („Feststellungsdiagnostik“) und wenn ja, in **welchem** Förderschwerpunkt.

Die sonderpädagogische Diagnostik ist die Grundlage eines Verwaltungsaktes (Feststellung oder Nichtfeststellung eines Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot) des Staatlichen Schulamtes Biberach. In einem Widerspruchsverfahren sind die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik Bestandteil des Widerspruchsverfahrens und werden ggf. auch dem Regierungspräsidium oder sogar einem Verwaltungsgericht übersandt. Dies gilt ebenso für alle Unterlagen der allgemeinen Schule.

Bei fachlichen Anhaltspunkten für einen anderen Förderschwerpunkt ist entsprechend der Vorgaben zur kooperativen Diagnostik (siehe unten) zu verfahren.

Die individuellen Lernvoraussetzungen des Kindes werden erfasst und neutral beschrieben.

Die Leitfragen lauten insbesondere:

Welche individuellen Stärken und Schwächen bringt das Kind in verschiedenen Entwicklungsbereichen konkret mit?

Was benötigt das Kind, unabhängig eines konkreten Lernortes, damit schulische Bildung und Erziehung bestmöglich verwirklicht werden können?

(Pädagogische Bedingungen, organisatorische Bedingungen, strukturelle Bedingungen sind zu beschreiben.

Aber: Kein Verweis auf vermeintlich „kleine Klassen“ am SBBZ)

Die benötigten Ressourcen und Rahmenbedingungen sowie methodisch-didaktische Zugänge im Hinblick auf das schulische Lernen werden beschrieben. Die sonderpädagogische Diagnostik ist eine individuelle **Bedarfs-Diagnostik**, keine Zuweisungs-Diagnostik.

Die Begründung eines Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder eines sonderpädagogischen Förderschwerpunktes darf nicht ausschließlich über festgestellte IQ-Werte erfolgen. Die IQ Werte sind ein Bestandteil eines umfassenden, sonderpädagogischen „Blicks“ auf die Schülerinnen und Schüler und müssen immer individuell bewertet werden.

Für die sonderpädagogische Diagnostik notwendige Maßnahmen (standardisierte Testverfahren, Beobachtungen/Hospitationen, Gespräche, etc.) werden durch die Lehrkraft Sonderpädagogik ausgewählt und im Gutachten fachlich begründet. Die Lehrkraft ist inhaltlich

frei von Weisungen (vgl. § 6 Abs. 2 der SBA-VO).

Insbesondere die Auswahl standardisierter Testverfahren muss begründet, anlass- und einzelfallbezogen erfolgen (siehe unten). Mit den ausgewählten standardisierten Testverfahren muss die Lehrkraft Sonderpädagogik vertraut sein (z. B. Einführungs- und Abbruchkriterien, Berechnung der Rohwerte, Umrechnung von Rohwerten in Gesamtpunkte, Interpretation der Ergebnisse, etc.). Aspekte der Testfairness sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Zeitpunkt der Testdurchführung (vormittags <> nachmittags)
- Ort der Testdurchführung (Reizreduktion)
- Beziehung der beauftragten wissenschaftlichen Lehrkraft Sonderpädagogik zum Kind (standardisierte Testverfahren beim ersten Kontakt zum Kind sollten in der Regel vermieden werden)
- Berücksichtigung der Bildungsbiographie des Kindes, insbesondere bei Kindern mit Migrationshintergrund

Sofern das Gutachten einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch mit zielgleicher Unterrichtung empfiehlt, muss im Gutachten der Bildungsgang genannt werden.

Beispiel: Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (ESENT) im Bildungsgang Grundschule.

Personenbezogene oder familiäre Daten werden ins Gutachten aufgenommen, wenn sie zur Beantwortung der Fragestellung relevant sind.

Gleiches gilt für die Auswertung von Berichten (medizinisch, therapeutisch, andere Institutionen, etc.), die der Lehrkraft Sonderpädagogik zur Verfügung gestellt wurden. Für die Fragestellung relevante Daten werden ins Gutachten unter Angabe der Quelle mit Datum des Berichtes aufgenommen. Aus Berichten kann wörtlich zitiert werden; die wörtlichen Zitate sind mit Anführungszeichen kenntlich zu machen. Bei medizinisch-therapeutischen Diagnosen muss angegeben werden:

- **Angabe der Diagnose (wenn gegeben mit ICD10 Schlüssel)**
- **wer hat die Diagnose erstellt**
- **wann wurde die Diagnose erstellt**

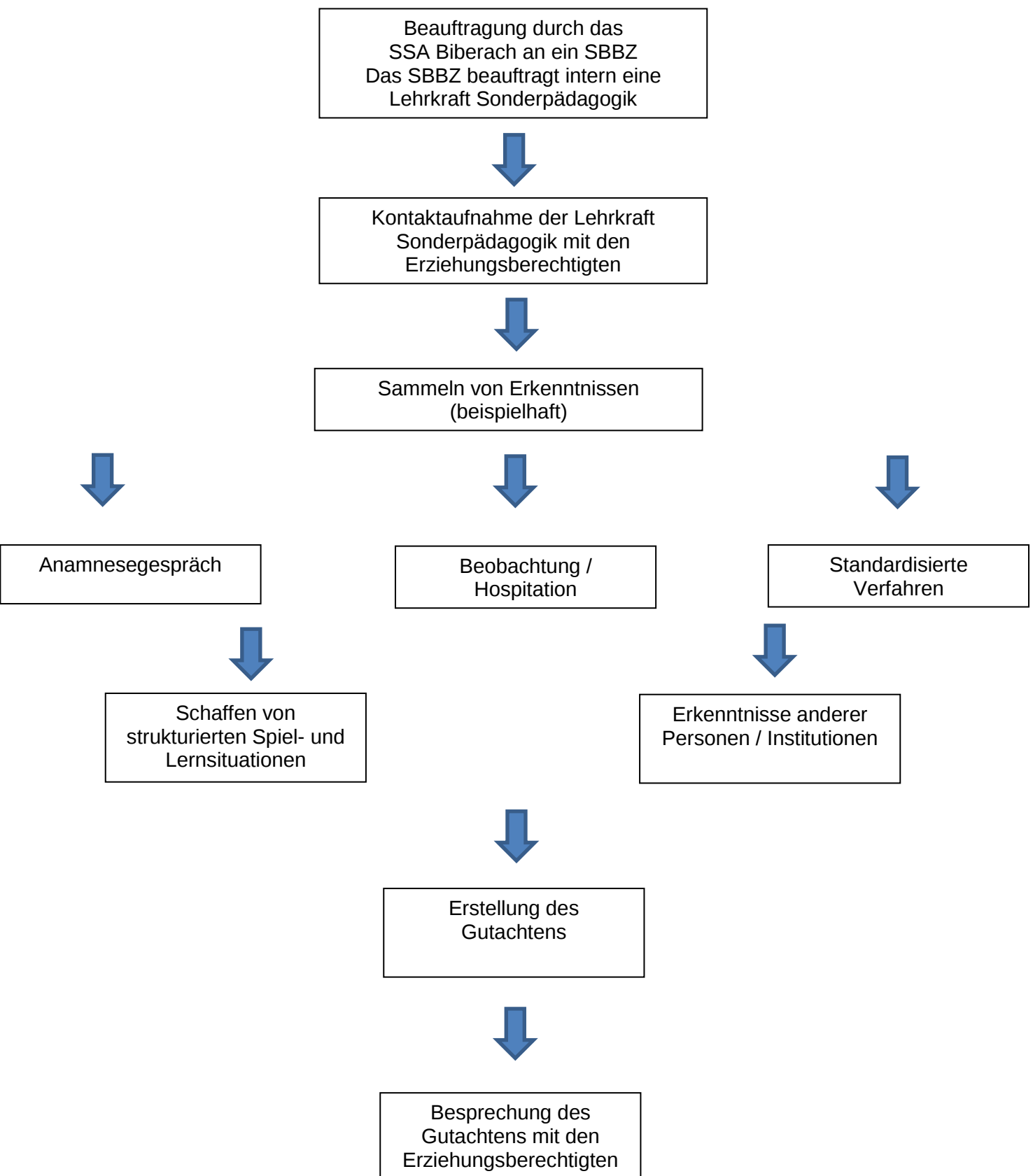
Nur in Ausnahmefällen ist die sonderpädagogische Diagnostik auf Aktenlage möglich. Dies ist im Gutachten zu vermerken.

Zur Erstellung des Gutachtens ist das Formular „Sonderpädagogisches Gutachten“ des Staatlichen Schulamtes Biberach in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich (siehe Homepage

des SSA Biberach unter „Formulare“) zu verwenden.

Das Gutachten als Ergebnis der sonderpädagogischen Diagnostik stellt eine Empfehlung dar. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Staatlichen Schulamt Biberach.

Wie kann die sonderpädagogische Diagnostik ablaufen?



Wie kommen die Lehrkräfte Sonderpädagogik bei der sonderpädagogischen Diagnostik zu ihren Erkenntnissen?

Anamnesegespräch mit den Erziehungsberechtigten bzw. Personen, denen die Erziehung übertragen wurde (z. B. Pflegefamilie, Großeltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wohngruppen). Hier empfiehlt sich ein standardisierter Anamnesebogen an den SBBZ.

Beobachtung(en) und Hospitation(en) in vorschulischen Alltagssituationen (Kindergarten, Schulkindergarte, Frühförderung) bzw. Beobachtung(en) und Hospitation(en) in schulischen Alltagssituationen und bei Bedarf auch in außerschulischen Alltagssituationen (z. B. in einer Wohngruppe).

Durchführung standardisierter Testverfahren (Intelligenztest, Entwicklungstest, motorische Testverfahren). Die Ergebnisse testdiagnostischer Verfahren müssen im Gutachten fachlich und bzgl. ihrer möglichen Auswirkungen auf das schulische Lernen erläutert werden. Die Interpretation der Gesamt- und der Einzelergebnisse sowie der Abgleich mit den weiteren Erkenntnissen ist eine wichtige Aufgabe der Lehrkraft Sonderpädagogik bei der sonderpädagogischen Diagnostik. Ein reines Kopieren der Testergebnisse aus den Auswertungsprogrammen der jeweiligen Tests in das Gutachten ist nicht ausreichend.

Der reine IQ-Wert begründet keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Die sonderpädagogische Diagnostik sollte im Regelfall nicht mit standardisierten Testverfahren beginnen; zunächst Beziehungsaufbau zum Kind. Bestimmte IQ Werte begründen nicht automatisch einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem Förderschwerpunkt (z. B. IQ 83 = Anspruch Lernen; IQ 68 = Anspruch GENT).

Schaffen strukturierter Spiel- und Lernsituationen (Bauecke, Brettspiele, eigene Arbeitsblätter, Sprechanlässe, Spielsituationen mit motorischen Anforderungen, etc.). Die Rahmenbedingungen und die Beobachtungen sind im Gutachten zu beschreiben und zu bewerten.

Erkenntnisse anderer Personen / Institutionen:

Gespräch(e) mit den Fachkräften im Kindergarten, im Schulkindergarten, mit der Kooperationslehrkraft (siehe oben), mit den Lehrkräften in der sonderpädagogischen Frühförderung, mit den Lehrkräften in der Schule, der Schulbegleitung, Bezugspersonen in Wohngruppen, etc.

Erkenntnisse anderer Disziplinen (Medizin, Psychologie, Logopädie, Sozialpädagogik, etc.) werden gesammelt, ausgewertet und fließen in das Gutachten ein

Welche Qualitätsstandards sind bei der Durchführung standardisierter Testverfahren mindestens einzuhalten?

Welcher Test wurde angewandt? Kurzbeschreibung der jeweiligen Testeigenschaften und der Zielgruppe des Testes (Manual des Tests) sowie eine Begründung, warum dieser Test bei diesem Kind verwendet wurde. Testabkürzungen sind an dieser Stelle zu vermeiden (nicht K-ABC II, sondern Kaufman Assessment Battery for Children – II).

Kritische Prüfung: Passt der Test zum Kind (z.B. Berücksichtigung sprachlicher und motorischer Beeinträchtigungen, Migrationshintergrund, etc.) und zur diagnostischen Fragestellung?

Angabe des exakten Testalters des Kindes (z.B. 9,11 Jahre). Testdatum und Uhrzeit der Testdurchführung müssen im Gutachten angegeben werden.

Angabe: Was genau misst der eingesetzte Test (Testhandbuch)?

Angaben zur Skalierung des eingesetzten Tests. Hierzu gehören die Angabe des Konfidenzintervalls des eingesetzten Tests sowie die definierten Normbereiche.

Übersicht aller Ergebnisse der einzelnen Untertests.

Darstellung signifikanter Stärken und Schwächen des Kindes in den Testergebnissen unter Berücksichtigung aller Untertests.

Einordnung: Was können die Ergebnisse für das schulische Lernen des Kindes bedeuten?

Freie Anmerkungen: Wie hat das Kind in der Testsituation mitgemacht? Musste der Test an verschiedenen Terminen durchgeführt werden (bei Testdatum und Uhrzeit zu berücksichtigen)?

Testdurchführung bei Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bzw. bei ausländischen Schülerinnen und Schülern

Die sogenannte „**Testfairness**“ berücksichtigt nicht nur die Rahmenbedingungen der Testdurchführung, sondern muss auch die kulturelle und biographische Situation des einzelnen Kindes berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Interpretation und Einordnung der Testergebnisse.

- Welche institutionelle Förderung hat das Kind in seinem Herkunftsland erfahren?
- Wie lange war diese institutionelle Förderung im Herkunftsland?
- Hat das Kind (traumatische) Fluchterfahrungen gemacht?
- Seit wann ist das Kind in Deutschland?
- Wie verlief die bisherige institutionelle Förderung des Kindes in Deutschland?
- Welchen Zugang und welchen Bezug hat das Kind zu den eingesetzten Testmaterialien?
(z. B. SON-R 2-8: Situationen erkennen und vervollständigen; Thema Puzzle im WNV)

Schritte innerhalb der sonderpädagogischen Diagnostik

Kontaktaufnahme der Lehrkraft Sonderpädagogik mit den Erziehungsberechtigten

Grundsätzlich: Die Erziehungsberechtigten haben eine Mitwirkungspflicht bei der sonderpädagogischen Diagnostik (§ 6 der SBA-VO). Sollten diese nicht mitwirken, ist das Staatliche Schulamt Biberach durch die Schulleitung des beauftragten SBBZ zu informieren.

Vorstellung / Kontaktaufnahme der Lehrkraft Sonderpädagogik mit den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten erfahren über die Lehrkraft Sonderpädagogik die Beauftragung, sie erhalten keine schriftliche Mehrfertigung der Beauftragung durch das Staatliche Schulamt Biberach.

Erläuterung der sonderpädagogischen Diagnostik und Information über die geplante Vorgehensweise (z.B. Besuch im Kindergarten, Hospitation in der Schule, gezielte diagnostische Situationen, Testverfahren, Zeitabläufe, etc.) sowie Information, dass den Erziehungsberechtigten die Inhalte des Gutachtens nach Fertigstellung erläutert werden.

Weitere Unterlagen (z.B. Arztberichte, Therapieberichte, Berichte Jugendhilfemaßnahmen, Abschlussbericht Frühförderung, Berichte Schulkindergarten etc.) erfragen und ggf. um Nachreichung bitten.

Erste Informationen zur familiären Situation und zur bisherigen Bildungsbiographie des Kindes

erfragen (Anamnese).

Vorstellungen der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung eines möglichen sonderpädagogischen Bildungsanspruches erfragen.

Tipp: Terminierung eines Anamnesegespräches mit den Erziehungsberechtigten zur Informationserhebung. Dieses Gespräch kann mit Blick auf zeitliche Ressourcen der Lehrkraft Sonderpädagogik evtl. in der besuchten Einrichtung des Kindes, im Anschluss an den Besuch oder der Hospitation erfolgen. Auch eine Online-Besprechung mit den Erziehungsberechtigten ist möglich.

Kontaktaufnahme und Terminabsprache der Lehrkraft Sonderpädagogik mit der aktuell besuchten Einrichtung des Kindes

Schweigepflichtentbindung gegenüber der Einrichtung prüfen. Die Entbindung von der Schweigepflicht wird über den SBA-Antrag bei den Erziehungsberechtigten eingeholt.

Im Vorfeld Absprache über gezielte Beobachtungssituationen auf dem Hintergrund der Fragestellung (Spielsituation, Morgenkreis, Sportunterricht, Mathematikunterricht, Pausensituation, etc.).

Terminabsprache mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule / den Fachkräften der Kindertagesstätte / der Kooperationslehrkraft für ein Gespräch; im Idealfall vor oder im Anschluss an die Hospitation / Testung. Diese Gespräche können alternativ auch telefonisch oder online erfolgen.

Bei Bedarf:

Die jeweilige Einrichtung muss einen passenden Raum für die Durchführung eines standardisierten Testverfahrens oder einer vorbereiteten, pädagogischen Situation zur Verfügung stellen. Hierüber sollte die Einrichtung frühzeitig über die Lehrkraft Sonderpädagogik informiert werden.

Termin(e) in der besuchten Einrichtung des Kindes

Vorstellung in der Einrichtung, Kind, Mitarbeiter, Gruppe/Klasse.

Kontaktaufnahme mit dem Kind in einer geeigneten Situation. Bitte beachten, dass die sonderpädagogische Diagnostik auch für das Kind eine besondere und ggf. herausfordernde Situation darstellt.

Anbieten gezielter diagnostischer Situationen.

Durchführung geeigneter Testverfahren. Die Durchführung eines standardisierten Testverfahrens kann an mehreren Terminen erfolgen, dies muss im Gutachten entsprechend dargestellt werden.

Ggf. weitere Termine in der Einrichtung absprechen.

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik

Wenn möglich, werden die Ergebnisse beiden Erziehungsberechtigten erläutert. Der Lehrkraft Sonderpädagogik ist bewusst, dass die Erziehungsberechtigten in einer angespannten Situation sein können. Sie werden unter Umständen erstmalig oder zum wiederholten Male mit der besonderen Situation des Kindes konfrontiert.

Bei Bedarf wird eine Dolmetscherin / ein Dolmetscher hinzugezogen.

Bei der kooperativen erfolgten Diagnostik (siehe unten) wäre es wünschenswert, wenn die zweite Lehrkraft Sonderpädagogik bei dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ebenfalls teilnimmt.

Die Schulleitung der allgemeinen Schule oder des SBBZ kann bei Bedarf hinzugezogen werden; ebenso die aktuelle Lehrkraft oder die Fachkraft im Kindergarten. Über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet die Lehrkraft Sonderpädagogik in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Über den Ort des Gespräches entscheidet die Lehrkraft Sonderpädagogik in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Insbesondere die Fachbegriffe, Beobachtungen, Ergebnisse und Interpretationen der standardisierten Testverfahren sind nachvollziehbar zu erläutern.

Es wird empfohlen, ausschließlich Befunde ins Gutachten aufzunehmen, die im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorab thematisiert wurden und die Erziehungsberechtigten über die Verwendung explizit zu informieren.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik muss ihre Empfehlung gegenüber den Erziehungsberechtigten nachvollziehbar begründen. Das Gespräch ist zu protokollieren.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik ist zu jedem Zeitpunkt, insbesondere bei der Besprechung der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik, neutral. **Es gibt keine tendenzielle Beratung.**

Die Erziehungsberechtigten werden über den weiteren Verfahrensablauf informiert. Es wird

erläutert, welches die nächsten Schritte sind (Hinweis auf das Beratungsangebot durch das SSA Biberach, Mitarbeiter/in Inklusion).

Nach dem Gespräch können die Erziehungsberechtigten ihr **qualitatives Elternwahlrecht** ausüben (Erfüllung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder an einem SBBZ) und auch eine konkrete Schule (allgemein, SBBZ) benennen.

Sollten die Erziehungsberechtigten ihr qualitatives Elternwahlrecht noch nicht abschließend äußern können, erhalten Sie eine Bedenkzeit von maximal 10 Werktagen. Die Lehrkraft Sonderpädagogik muss während dieser Zeit im Kontakt mit den Erziehungsberechtigten bleiben.

Üben die Erziehungsberechtigten ihr Wahlrecht innerhalb der Frist aus, übersendet die Lehrkraft Sonderpädagogik alle Unterlagen an das Staatliche Schulamt Biberach.

Üben die Erziehungsberechtigten auch nach der Bedenkzeit ihr Wahlrecht nicht aus, wird das Staatliche Schulamt Biberach informiert und alle Unterlagen an das Staatliche Schulamt Biberach übersandt. Die weitere Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten erfolgt durch das Staatliche Schulamt Biberach.

Das Gutachten können die Erziehungsberechtigten beim Staatlichen Schulamt Biberach (§ 3 der SBA-VO) beantragen. Es erfolgt keine Aushändigung des Gutachtens durch die Lehrkraft Sonderpädagogik. Das Staatliche Schulamt Biberach versendet das Gutachten erst dann an die Erziehungsberechtigten, wenn der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beschieden wurde.

Wichtig zur Begriffsdefinition Erziehungsberechtigte/Eltern: Eltern eines Kindes sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Schulgesetzes und der Elternbeiratsverordnung Baden-Württemberg. Nur sie können Entscheidungen von **erheblicher Bedeutung** für das Kind treffen.

Personen, denen die Erziehung des Kindes außerhalb der Schule lediglich anvertraut wurde (Pflegefamilien, Großeltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wohngruppen der Jugendhilfe, etc.) können nicht anstelle der Erziehungsberechtigten entscheiden.

Was passiert bei der kooperativen, sonderpädagogischen Diagnostik?

Vom Staatlichen Schulamt Biberach ergeht die Beauftragung an ein SBBZ. Bei einer Lehrkraft Sonderpädagogik dieses SBBZ liegt die Prozesssteuerung. In Einzelfällen kann das Staatliche Schulamt Biberach bereits bei der Beauftragung eines SBBZ die Notwendigkeit einer kooperativen Diagnostik vermerken. Auch dann bleibt die Prozesssteuerung bei dem beauftragten SBBZ.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik kann bei konkreten Anhaltspunkten eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung über die Schulleitungen ihres SBBZ hinzuziehen. Ob eine kooperative Diagnostik fachlich notwendig ist und zu welchem Zeitpunkt die weitere Fachrichtung hinzugezogen wird, liegt in der Verantwortung der beauftragten Lehrkraft Sonderpädagogik.

Bei einer kooperativen Diagnostik tragen beide Lehrkräfte Sonderpädagogik die fachlichen Inhalte ihres jeweiligen Förderschwerpunktes in das Gutachten ein. Dies wird durch unterschiedliche Schriftarten / Schriftfarben ersichtlich. Beide Lehrkräfte Sonderpädagogik unterschreiben das Gutachten.

Sollte sich im Verlauf der (kooperativen) Diagnostik herausstellen, dass vermutlich ein anderer sonderpädagogischer Förderschwerpunkt vorliegt als der des beauftragten SBBZ, übernimmt das hinzugezogene SBBZ das Gutachten vollständig. In diesem Fall wird das Staatliche Schulamt Biberach formlos über spfa@ssa-bc.kv.bwl.de informiert. Die Prozesssteuerung geht auf das andere SBBZ über. Eine neue Beauftragung durch das Staatliche Schulamt Biberach erfolgt nicht.

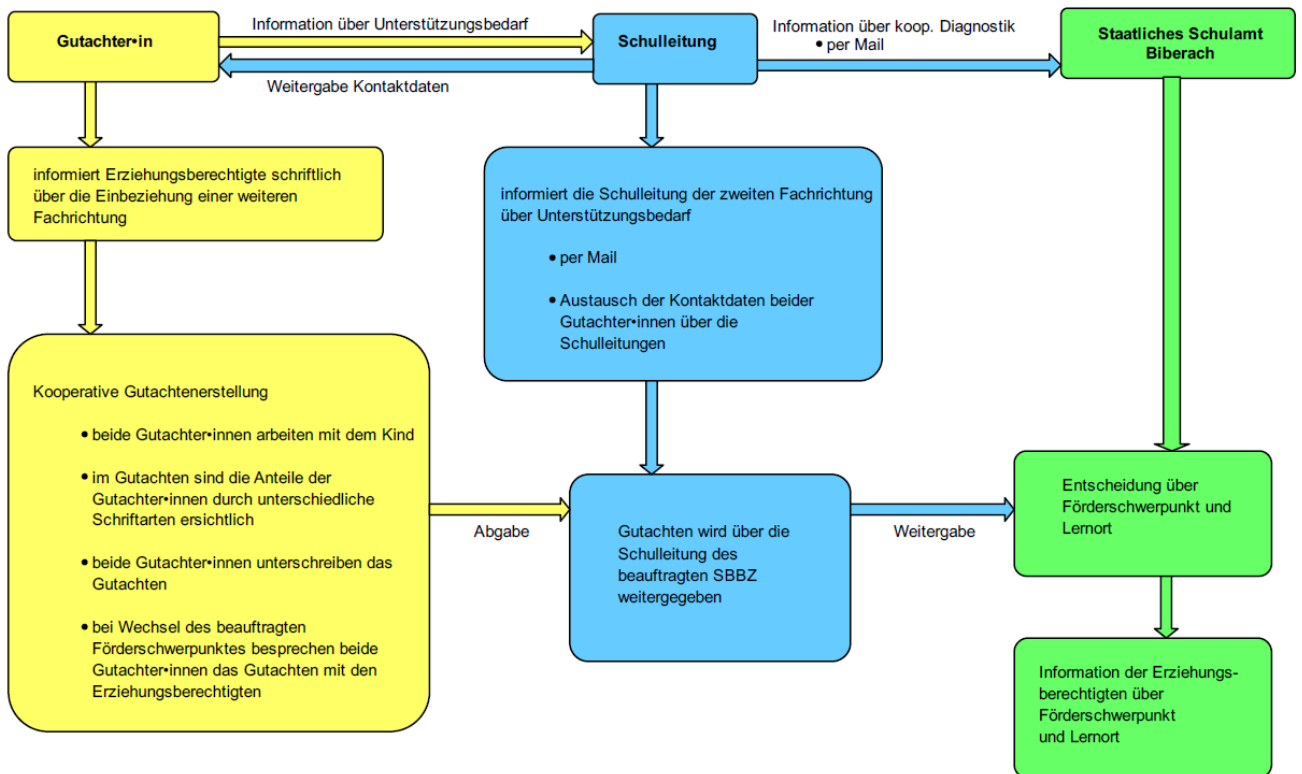
Wichtig ist die Transparenz gegenüber den Erziehungsberechtigten. Im Idealfall erfolgt ein gemeinsames Gespräch der Lehrkräfte Sonderpädagogik beider SBBZ mit den Erziehungsberechtigten.

Die Ablaufschemata auf den folgenden zwei Seiten sollen die Abläufe verdeutlichen. Die Fallübergabe erfolgt zumeist dann, wenn bereits zu einem frühen Zeitpunkt der sonderpädagogischen Diagnostik feststeht, dass ein anderer Förderschwerpunkt vorrangig ist.

Verfahrensweise bei der kooperativen Diagnostik

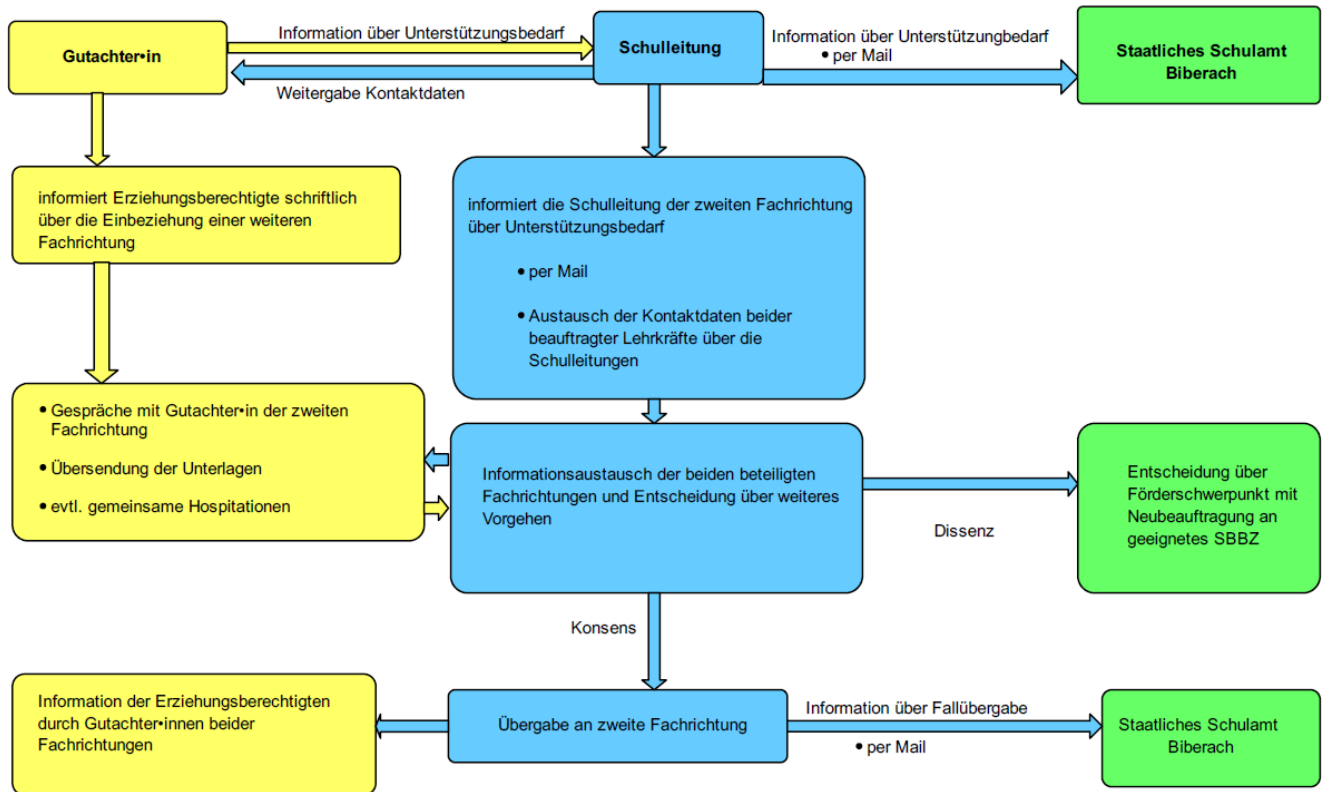
beauftragtes SBBZ benötigt Unterstützung einer weiteren Fachrichtung

Wird erst im Verlauf der Diagnostik klar (Unsicherheit, welcher Förderschwerpunkt im Vordergrund steht) !



Verfahrensweise bei Fallübergabe

beauftragtes SBBZ sieht andere Fachrichtung als vordergründigen Förderschwerpunkt
Wird sehr schnell zu Beginn der Diagnostik klar!



Was ist das vereinfachte Verfahren in der sonderpädagogischen Diagnostik?

In der SBA-VO (vgl. § 7 Abs. 3) ist festgehalten, dass das SSA Biberach einem vereinfachten Verfahren zustimmen kann. Das Vereinfachte Verfahren ist die Ausnahme.

- Die Einleitung des Verfahrens erfolgte durch einen Antrag der Erziehungsberechtigten („Konsensfall“).
- Beim pädagogischen Bericht der allgemeinen Schule war eine Lehrkraft Sonderpädagogik (z.B. aus dem sonderpädagogischen Dienst) einbezogen.
- Der pädagogische Bericht der allgemeinen Schule und Ausführungen der Lehrkraft Sonderpädagogik stellen konkret und eindeutig fest, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch ohne Beauftragung zur sonderpädagogischen Diagnostik (Gutachten) besteht.
- Zusätzliche Erkenntnisse anderer Personen/Institutionen (z.B. Berichte des SPZ, Therapieberichte, Jugendhilfe, etc.) liegen ergänzend vor.
- In den Förderschwerpunkten Lernen, ESENT und Sprache ist ein vereinfachtes Verfahren frühestens ab Klasse 3 möglich.
- Das vereinfachte Verfahren ist zunächst von der Schulleitung des SBBZ mit dem zuständigen Schulrat Sonderpädagogik abzustimmen.

Sofern die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nicht gegeben sind bzw. das Staatliche Schulamt dem vereinfachten Verfahren nicht zustimmt, bleibt unverändert die Möglichkeit der sonderpädagogischen Diagnostik.

Wie ist der Datenschutz bei der sonderpädagogischen Diagnostik sichergestellt?

Das Gutachten wird per E-Mail von der Schulleitung des beauftragten SBBZ an das SSA Biberach (spfa@ssa-bc.kv.bwl.de) geschickt. Hierfür muss die Kiss-Verbindung genutzt werden. Liegt diese nicht vor, so wird das Gutachten postalisch oder per Fax an das SSA Biberach geschickt.

Nach Fertigstellung des Gutachtens muss die beauftragte Lehrkraft Sonderpädagogik das Gutachten unverzüglich von privaten Datenverarbeitungsgeräten löschen (vgl. Ziffer 1.13.3 VwV. „Datenschutz an öffentlichen Schulen“).

Erfolgt die Einlösung Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot am SBBZ so wird das Gutachten Teil der Schülerakte und stellt die Grundlage für die weitere, individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) dar.

Erfolgt die Einlösung des Anspruches an einer allgemeinen Schule (inklusiv), so kann die allgemeine Schule nach der abschließenden Klärung des Bildungsortes eine Kopie des Gutachtens erhalten. Das Gutachten wird über einen Link mit Passwortschutz zum Download zur Verfügung gestellt.

Welche Ressourcen bekommen die SBBZ für die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik?

Die SBBZ erhalten je 8 Beauftragungen eine Anrechnungsstunde. Die Anrechnungsstunden werden rückwirkend vergeben. Die Schulleitung der SBBZ hat die Pflicht, die Anzahl der im Schuljahr erfolgten Beauftragungen zu dokumentieren. Die Zunahme komplexer diagnostischer Fragestellungen oder organisatorischer Notwendigkeiten (Dolmetscher, etc.) wird durch das Staatliche Schulamt bei den Anrechnungsstunden berücksichtigt.

Die Verteilung der Beauftragungen zur sonderpädagogischen Diagnostik innerhalb eines SBBZ liegt in der Verantwortung der Schulleitung nach § 41 SchG. Hier können schulinterne „Diagnoseteams“ gebildet werden, einzelne Lehrkräfte dieses Aufgabenfeld komplett übernehmen oder die Beauftragungen werden gleichmäßig auf alle Lehrkräfte Sonderpädagogik verteilt.

Das Staatliche Schulamt Biberach erwartet, dass die Anrechnungen der Schule für die Beauftragungen bei den jeweiligen Lehrkräften ankommen. Die Anrechnungen sind in der jährlichen ASD-BW-Statistik anzufordern und personenbezogen (SP-Stunden) zuzuweisen.

Teil 4: Verlängerungsberichte an SBBZ
und in der allgemeinen Schule/Wechsel Förderschwerpunkt

Allgemeines zu den Verlängerungsberichten an SBBZ und in der allgemeinen Schule

Rechtsgrundlage für die Verlängerungsberichte ist insbesondere § 10 der SBA-VO.

Für Verlängerungsberichte muss die Vorlage des Staatlichen Schulamtes Biberach genutzt werden. Diese ist immer aktuell auf der Homepage des SSA Biberach.

Verlängerungsberichte müssen bis zum 01.12. eines Jahres dem Staatlichen Schulamt Biberach über das Funktionspostfach spfa@ssa-bc.kv.bwl.de zugesandt werden.

Verlängerungsberichte am SBBZ liegen in der Verantwortung des Klassenteams bzw. der Klassenlehrkraft.

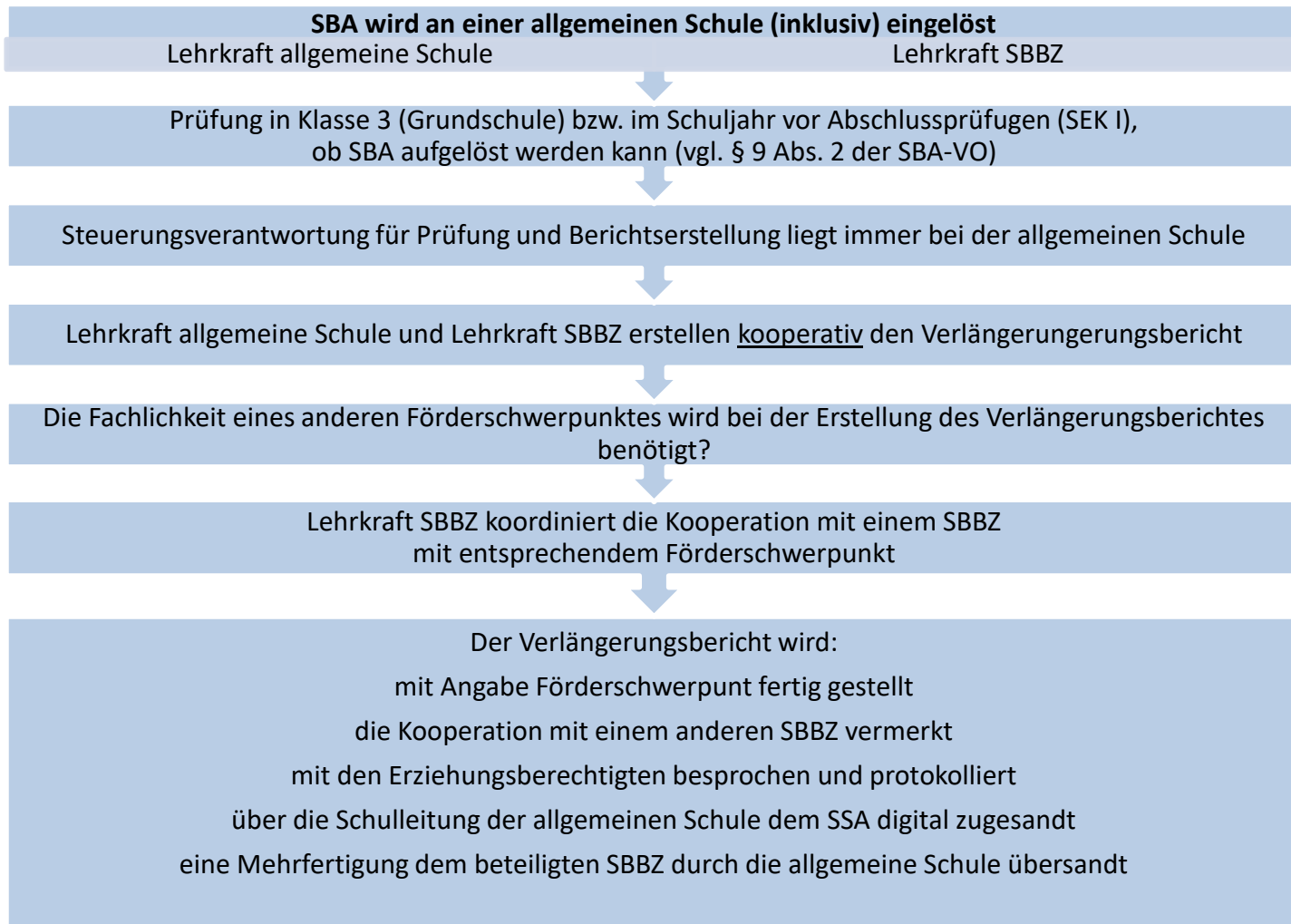
Verlängerungsberichte an allgemeinen Schulen liegen in der gemeinsamen Verantwortung der allgemeinen Schule und der Lehrkraft, die zur Erfüllung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das SBBZ an der allgemeinen Schule eingesetzt ist (vgl. § 10 der SBA-VO). Sollte keine Lehrkraft aus einem SBBZ an der allgemeinen Schule eingesetzt sein, ist der sonderpädagogische Dienst des bisherigen Förderschwerpunktes (siehe Feststellungsbescheid) hinzuzuziehen.

Die Steuerungsverantwortung liegt bei der allgemeinen Schule, da hier die Schülerinnen und Schüler in der Inklusion ihr Schulverhältnis nach § 23 Abs. 2 SchG. gründen.

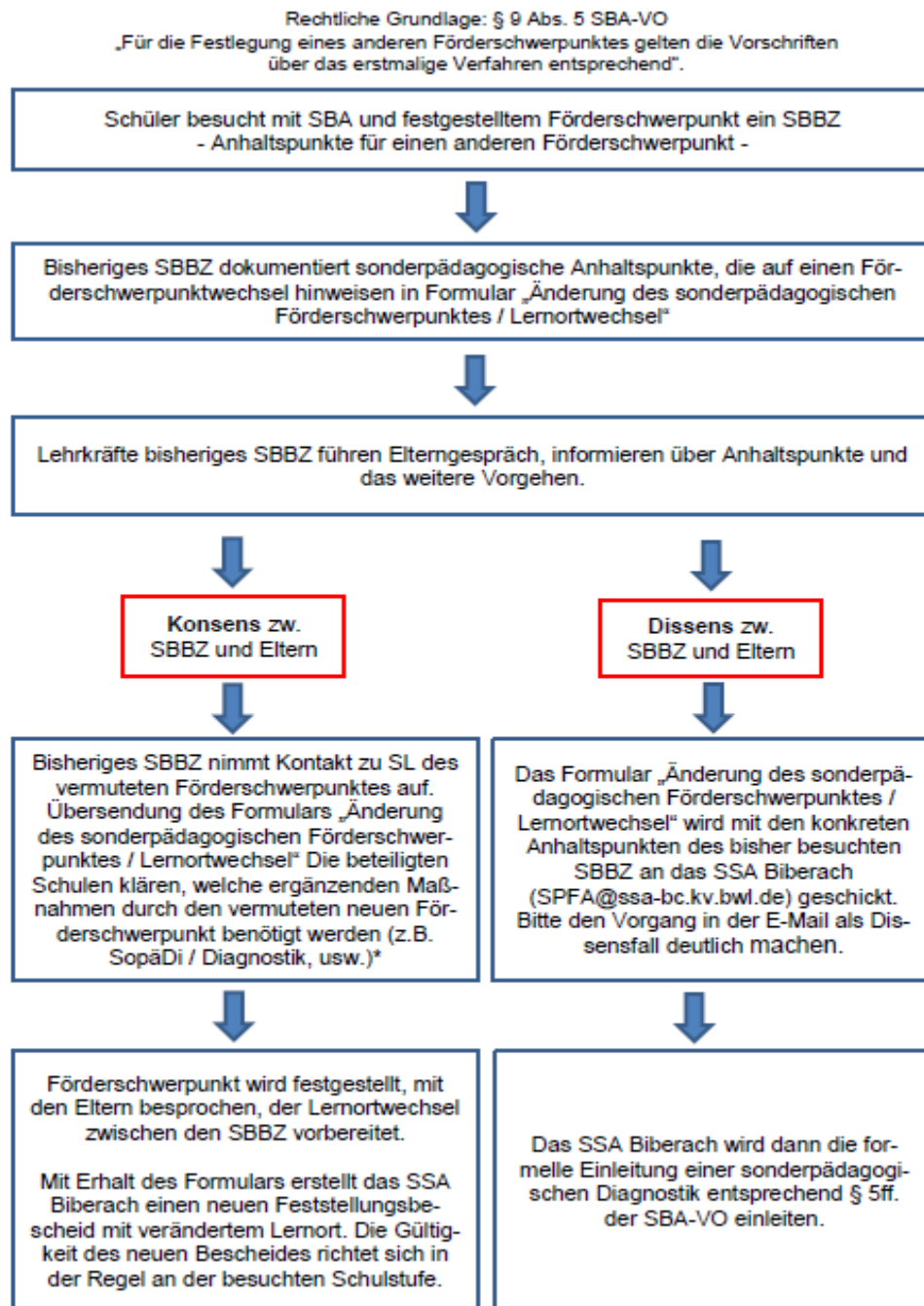
Verlängerungsberichte müssen Qualitätsstandards erfüllen. In ihnen werden die schulische Entwicklung des Kindes, die erreichten Kompetenzen sowie die aktuellen Förderziele fachlich dokumentiert. Verlängerungsberichte sind ebenfalls Grundlage eines Verwaltungsaktes und müssen hinreichend begründet sein. Schulinterne Methoden zur Dokumentation der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (z. B. Kompetenzraster) sind nicht ausreichend.

Die Verlängerungsberichte sind mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Flussdiagramm zu Erstellung eines Verlängerungsberichtes in inklusiven Bildungsangeboten



Wechsel des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes bei Beschulung an einem SBBZ



* Die Dokumentation der neuen Ergebnisse können in das bestehende Antragsformular „Änderung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes / Lernortwechsel“ eingefügt werden.

Zusammenfassung zur Aushändigung an die Kolleginnen und Kollegen Ihrer Schule:

Überprüfung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Leitfaden für die allgemeinen Schulen

Die Allgemeine Schule beschreibt im pädagogischen Bericht die bisher durchgeführten Förder- und Differenzierungsmaßnahmen. Sie soll insbesondere darlegen, ob und gegebenenfalls weshalb die Schülerin oder der Schüler auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann (SBA-VO §4, Abs. 2).

Es ist generell zu prüfen, ob zunächst ein niederschwelligeres Angebot, wie beispielsweise ein Beratungs- und Unterstützungsangebot, angezeigt ist. Dies gilt insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Sinnesschädigungen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die zielgleich unterrichtet werden können.

Handelt es sich um ein Verfahren ohne Antrag der Erziehungsberechtigten, sondern auf Veranlassung der allgemeinen Schule, so gilt nach § 5 der SBA-VO: Liegen der allgemeinen Schule **konkrete Hinweise** auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor und wird von den Erziehungsberechtigten kein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt, ist der Antrag von der allgemeinen Schule bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sollten vorher einbezogen werden.

Der Antrag setzt **konkrete Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule** voraus. Die Hinweise können sich aus dem Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, auf die oder den sich der Antrag bezieht, oder aus den Bildungsrechten der Mitschülerinnen oder Mitschüler ergeben.

Der Pädagogische Bericht der allgemeinen Schule orientiert sich an folgenden Qualitätskriterien:

Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können im pädagogischen Bericht Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung sowie ggf. die sonderpädagogische Frühförderung gemacht werden. Beratungslehrkräfte können zur Schullaufbahnberatung hinzugezogen und ihre Tätigkeit dokumentiert werden. Der Einsatz und die Dokumentation der Beratungslehrkräfte sind **keine** Voraussetzung für die Erstellung des pädagogischen Berichts.

Die Dokumentation der Tätigkeit des Sonderpädagogischen Dienstes, sowie die vom Sonderpädagogischen Dienst ausgesprochene Empfehlung ist beigelegt.

Der Sonderpädagogische Dienst **muss** vor einem Antrag auf Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik einbezogen gewesen sein. Dies geschieht über eine Anforderung der allgemeinen Schule direkt beim zuständigen SBBZ (nicht über das Staatliche

Schulamt!). Für die Tätigkeit des Sonderpädagogischen Dienstes wird ein Elterneinverständnis benötigt. Verweigern die Eltern dieses, so ist dies von der allgemeinen Schule zu dokumentieren. In Ersatz zur Dokumentation der Tätigkeit des Sonderpädagogischen Dienstes ist dieser Hinweis einschließlich der durch die Eltern benannten Gründe für die Weigerung zu vermerken.

Fördermaßnahmen an der allgemeinen Schule müssen stattgefunden haben und ausführlich dokumentiert sein. Hierzu gehören beispielsweise binnendifferenzierende Maßnahmen oder Fördermaßnahmen außerhalb des Unterrichts. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu dokumentieren, die Maßnahmen sind entsprechend anzupassen. Für die allgemeinen Schulen gilt auch hierfür das Fachkonzept 4B (beobachten - beschreiben - bewerten - begleiten). Die Situation des Schülers / der Schülerin muss prägnant und nachvollziehbar dargestellt sein. Dabei sollten auch unterstützende sowie hemmende Faktoren aus dem schulischen wie aus dem familiären Umfeld berücksichtigt sein.

Es ist laut SBA-VO von der allgemeinen Schule darzulegen, warum das Kind auch mit sonderpädagogischer Beratung nicht das Ziel der allgemeinen Schule erreichen kann. Dies gilt auch für einzuschulende Kinder.

Es ist kritisch geprüft, ob eine Diagnostik überhaupt angezeigt ist. Kinder, die ausschließlich aufgrund von Krankheit, Teilleistungsstörungen, Autismus oder anderer medizinischer Diagnosen gemeldet werden, sind keine Kinder, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot anzunehmen ist! Hierzu ist die VwV Kinder mit besonderem Förderbedarf hinzuzuziehen.

Der Pädagogische Bericht ist den Erziehungsberechtigten erläutert.